



Versammlungen und Aufzüge (Demonstrationen, Kundgebungen)

Anzeige von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

Informationen:

Nach Artikel 8 Grundgesetz (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Spezielle Regelungen dazu trifft das Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18.06.2015 (GVOBI SH S. 135 ff).

Anzeigepflicht

§ 11 VersFG SH

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten.

(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach Absatz 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen

(Unter Eilversammlung versteht man eine Spontanversammlung im weiteren Sinne. Bei der Eilversammlung fallen aufgrund eines aktuellen Anlasses der Entschluss und die Durchführung kurz hintereinander, es bleibt jedoch Zeit, die Versammlung anzumelden. In diesem Fall kann lediglich die geforderte "48-Stunden-Frist" nicht eingehalten werden. Ist die zuständige Behörde an Wochenenden und Feiertagen nicht erreichbar, kann notfalls auch eine telefonische Anmeldung über den polizeilichen Notruf 110 erfolgen.)

(6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

(Spontanversammlungen im engeren Sinne (sogenannte Sofortversammlungen) müssen nicht angemeldet werden. Es handelt sich dabei um Versammlungen oder Aufzüge, die nicht von langer Hand vorbereitet sind, sondern aus einem aktuellen Anlass augenblicklich entstehen. Der Entschluss und die Durchführung fallen unmittelbar zusammen.)

Was bei der Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel und von Aufzügen noch zu beachten ist, entnehmen Sie den Hinweisen für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel.

[Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel](#)

Keine anzeigepflichtigen Versammlungen sind im Regelfall kulturelle, wissenschaftliche, religiöse, sportliche oder gewerbliche öffentliche Veranstaltungen wie beispielsweise Theateraufführungen, Konzerte, Prozessionen, Straßenfeste oder Flohmärkte.

Infostände, an denen lediglich Informationen weitergegeben werden, ohne eine Meinung zu äußern, sind ebenfalls keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes. Für diese gelten andere Bestimmungen. Näheres hierzu erfahren Sie bei der jeweils örtlichen Amts-, Gemeinde-, bzw. Stadtverwaltung.

Notwendige Unterlagen/ Voraussetzungen:

Für die Anzeige der öffentlichen Versammlung per Post oder Fax verwenden Sie bitte das Anzeigeformular

Anzeige einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nach dem
Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (§ 11 VersFG SH)

Zuständige Behörde / Ansprechpartner:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Ansprechpartnerin:

Frau Tiedemann-Behnk
Telefon: 04521-788-325
Fax: 04521-788-96-325
email: m.tiedemann-behnk@kreis-oh.de